

1410 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975
betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen
auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter
finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (Entschädigungsgesetz
CSSR)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll
den unter die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Öster-
reich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur
Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen
(Vermögensvertrag) fallenden österreichischen Personen ein individuelle
Anspruch auf Entschädigung ihrer Vermögenswerte eingeräumt werden.
Abweichend von der Vorgangsweise bei mit anderen Staaten abgeschlossenen
Vermögensverträgen soll die Globalentschädigung an die begünstigten
Personen nicht in Form eines Verteilungsgesetzes weiter gegeben werden,
sondern jeder Einzelfall für sich allein geregelt werden, ohne daß
es eines Verteilungsplanes bedarf, der erst nach Erledigung aller Anträge
erstellt werden kann. Über Ansprüche auf Entschädigung nach dem vor-
liegenden Gesetzentwurf soll die nach dem Besatzungsschadengesetz,
BGBl.Nr. 126/1958, errichtete Bundesentschädigungskommission ent-
scheiden. Der Gesetzentwurf soll gleichzeitig mit dem österreichisch-
tschechischen Vermögensvertrag in Kraft treten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 8. Juli 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig be-
schlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975
betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen auf
Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-
slowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzielle
und vermögensrechtlicher Fragen (Entschädigungsgesetz CSSR), wird
kein Einspruch erhoben.

Wien, am 8. Juli 1975

Josef S c h w e i g e r
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

S e i d l
Obmann